

Altdorf, 30. Januar 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG 2019) von Wirtschaft Uri und der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 2. November 2018 laden Sie Wirtschaft Uri dazu ein, sich zur Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG 2019) zu äussern. Wirtschaft Uri (WU), als Dachverband der Industrie Uri, der Bauwirtschaftskonferenz Uri und dem kantonalen Gewerbeverband, nimmt diese Möglichkeit zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ hiermit gerne wahr.

WU und die IHZ hatten bereits im Vernehmlassungsverfahren zur nationalen Vorlage der Steuervorlage 17 eine Stellungnahme eingereicht. Die aktuelle Haltung gründet deshalb auf der damaligen Stellungnahme (November 2017) und wurde im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens durch eine Befragung der Urner IHZ-Mitgliedsunternehmen und der GL von WU zusätzlich legitimiert.

Die wichtigsten Punkte der Vernehmlassung:

- Die **Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln** wird begrüsst.
- Auf die **(freiwillige) Erhöhung der Besteuerung der Dividenden von 40% auf 70% ist zu verzichten** und die vom Parlament vorgesehene Teilbesteuerung von 50% umzusetzen.
- Die **Einführung der Patentbox wird befürwortet**. Mit einer maximalen Ermässigung von 30 Prozent und eines Verzichts auf die Einführung eines F&E-Abzuges ist Wirtschaft Uri einverstanden.
- **Die Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6 Prozent wird befürwortet**.
- Eine **Einführung einer Minimalsteuer von 500 Franken** wird akzeptiert.
- Die **Erhöhung des maximalen Kapitalsteuersatzes** wird ebenfalls akzeptiert.
- Die StG 2019 sollte grundsätzlich **so einfach und verständlich wie möglich** sein. Auf alle nicht dringend notwendigen Elemente soll zwingend verzichtet werden.

1. Generelle Haltung von WU und der IHZ

Die Notwendigkeit einer frühzeitigen Umsetzung auf kantonaler Ebene wurde erkannt und mit diesem Gesetz schafft der Kanton Uri Klarheit für die Zukunft, was als sehr positiv bewertet werden kann. Die Urner Wirtschaft und somit die gesamte Gesellschaft profitieren stark davon, die Sonderregeln abzuschaffen und dabei die neuen Steuerinstrumente einzuführen. Damit dies auch erfolgreich gelingt unterstützen WU und die IHZ auch die nationale AHV-Steuervorlage, welche am 19. Mai 2019 zur Abstimmung gelangt. Somit erhält der Kanton Uri die Sicherheit auf nationaler Ebene und kann ihren Unternehmen langfristig Rechts- und Planungssicherheit bieten.

Die ständige Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz und Uri ist ein Thema von grosser Bedeutung. Diese Vorlage weist aus Sicht von WU und IHZ noch **einige Schwächen** auf, die zur negativen Entwicklung einer erfolgreichen Wirtschaftsregion Uri führt. Wir regen deshalb in verschiedenen Gebieten zur Umgestaltung an.

2. Standpunkt zu den Änderungen der Vorlage

2.1 Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften

Die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln wird begrüsst. Aus Sicht von WU und IHZ ist die Wahrung der internationalen Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit enorm wichtig und damit werden die Weichen gestellt, dass die Steuerpraxis wieder international akzeptiert wird. Die daraus resultierende Anpassung der Gewinnsteuer im Kanton Uri auf ein schweizweit attraktives Niveau wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung aus. Die hiesigen Unternehmen profitieren somit vom Steuerwettbewerb und neue Unternehmen können angesiedelt werden.

2.2 Einführung der Patentbox und Verzicht auf die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge

Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht eine Einführung der Patentbox vor. Mit einer maximalen Ermässigung von 30 Prozent und eines Verzichts auf die Einführung eines F&E-Abzuges sind WU und IHZ einverstanden.

Die aktuelle Unternehmensstruktur des Kantons Uri lässt den Schluss von einer minimalen Einführung der Patentbox zu. Aus Sicht von WU und IHZ hätte die Teilrevision auch die Möglichkeit geboten, in diesem Bereich attraktiver zu werden und somit in Zukunft eine Klientel anzuziehen, welche von diesen Vorteilen profitieren könnte. Zudem hätte dies die bestehenden Kompetenzzentren von international tätigen Urner Firmen gestärkt.

2.4 Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Die Vorgabe auf nationaler Ebene fordert eine festgeschriebene Mindestbesteuerung von 50 % in allen Kantonen. WU und IHZ haben sich in der nationalen Vernehmlassung zur SV17 dafür eingesetzt, dass eine festgeschriebene Mindestbesteuerung von 70 % nicht Realität wird. Heute besitzt der Kanton Uri die tiefste Dividendenbesteuerung der Zentralschweiz. Es ist nicht nachvollziehbar und unverständlich, diesen Vorteil ohne Not aus der Hand zu geben und die Mindestbesteuerung zu überschreiten. Dieser bisherige USP ist ein klarer Standortvorteil von Uri gegenüber den anderen Schweizer Kantonen und hebt Uri von den anderen Kantonen ab.

Gerade im Kanton Uri würde eine solche extreme Änderung zu ausserordentlichen Mehrbelastungen führen. Die Begründung, die Anhebung sei aufgrund der Gewinnsteuersenkung nachvollziehbar, lassen WU und IHZ nicht gelten. Es ist notwendig, einen solchen Schritt auch vor einem Zentralschweizer Hintergrund zu analysieren: Während alle anderen Zentralschweizer Kantone eine Dividendenbesteuerung von 50%, der Kanton Luzern mit 60% avisieren, will der Kanton Uri ohne Not von 40% auf 70% gehen? Man muss auch bedenken, welches Zeichen der Kanton Uri damit nach aussen sendet. Diese wäre unserer Ansicht äusserst negativ. Daher empfehlen wir, in der Vorlage eine kantonale Dividendenbesteuerung von 50% vorzuschlagen.

Insbesondere die Familienfirmen, welche im Kanton Uri wohl an die 99% der Unternehmungen ausmachen, sind von den Plänen des Urner Regierungsrates alarmiert. Die Vorlage würde für sie zu einer fatalen Mehrbelastung führen und dem Standort Uri nachhaltig Schaden zuführen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass diese Familienunternehmen bereits die Erhöhung der Teilbesteuerung auf Bundesstufe von 60% auf 70% zu verkraften haben. Dabei ist es unbestritten, dass Familienunternehmen eine Milderung der Mehrfachbelastung brauchen. Diese lindert die wirtschaftliche Doppelbesteuerung und ist steuersystematisch richtig und wichtig. Die meisten mittleren und grösseren Familienunternehmen richtigen einzig eine Dividende aus, damit die Inhaber der Unternehmung die anfallenden Vermögenssteuern zahlen können. Es ist daher aus Sicht von WU und IHZ grundlegend falsch und ein Rückschritt, die ungerechte Doppelbelastung von Gewinn und Dividende im Rahmen der kantonalen Umsetzung der STAF wieder zu erhöhen.

2.5 Senkung des Gewinnsteuersatzes

WU und IHZ sind überzeugt, dass die Senkung der Gewinnsteuerbelastung für Uri und die Urner Gemeinden eine lohnende Investition darstellt. Da die umliegenden Kantone bereits eine tiefe Gewinnsteuerbelastung haben, wäre es für Uri ein grosser

Nachteil, sich als Standort für die Unternehmen nicht attraktiver zu gestalten. Für die Standortwahl ist die Gewinnsteuer nicht alleine entscheidend, doch ist es eine wichtige Kennzahl. Im Zuge der STAF gehen praktisch alle Schweizer Kantone den Weg der Gewinnsteuersatzsenkung, mit Ausnahme der Kantone wie Luzern, die bereits über einen sehr tiefen Steuersatz verfügen. Es wäre fatal, würde der Kanton Uri hier ausscheren. Die IHZ und WU unterstützen daher die geplante Senkung des Gewinnsteuersatzes.

2.6 Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die IHZ und WU können die geplante Einführung einer Minimalsteuer für juristische Personen nachvollziehen und akzeptieren. Da natürliche Personen im Kanton Uri diese Steuer bereits seit Jahren bezahlen, ist der Wunsch nach einer gewissen Gleichbehandlung nachvollziehbar. Ausserdem entsteht dadurch dem Kanton Uri kein komparativer Nachteil. Bereits einige Kantone erheben bei juristischen Personen eine Minimalsteuer, so die Zentralschweizer Kantone Luzern, Nid- und Obwalden, und wohl bald auch der Kanton Schwyz. Die Wirtschaft ist bereit, diese Massnahme mitzutragen.

2.7 Erhöhung des maximalen Kapitalsteuersatzes

Aufgrund der seit 2007 herrschenden Delegation der Tarifkompetenz herrscht in weiten Teilen des Kantons Uri ein Kapitalsteuersatz von 0.001%, was einer faktischen Abschaffung der Kapitalsteuer entspricht. Dies unterscheidet den Kanton Uri zum Teil stark von seinen Nachbarkantonen. Diese planen im momentanen Steuergesetzrevisionsprozess eine Kapitalbesteuerung von 0.01% (Kanton Nidwalden) bis 0.185% (Kanton Luzern).

Die IHZ und WU befürworten die Pläne des Urner Regierungsrates, die Tarifkompetenz zur Festsetzung der Kapitalsteuer weiterhin den Einwohnergemeinden zu überlassen. Der Kanton Uri zählt punkto Kapitalsteuer schweizweit zu den günstigsten Standorten. Es ist zu erwarten, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird, auch wenn die Gemeinden im Einzelfall die Möglichkeit erhalten werden, den Kapitalsteuersatz auf höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 Promille) anzuheben, um die möglichen Steuerausfälle teilweise zu kompensieren.

2.8 Weitere mögliche Massnahmen

Die Vorlage sollte grundsätzlich so einfach und verständlich wie möglich sein. Die Übergangsbestimmungen (insbesondere Step up) sind ebenfalls einfach und praxisorientiert auszugestalten. Auf alle nicht dringend notwendigen und sachfremden Elemente soll zwingend verzichtet werden. Somit würde sie zur Verständlichkeit und Einfachheit der Steuervorlage beitragen.



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZENTRALSCHWEIZ



wirtschaft uri

Wir danken für Ihre Berücksichtigung der Bemerkungen aus Sicht der Urner
Wirtschaft und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz

Wirtschaft Uri

Andreas Ruch
Präsident

René Röthlisberger
Präsident